

Merkblatt über Führung und Annahme von Familienwappen

HEROLDS-Ausschuss für die Deutsche Wappenrolle



Familienwappen sind ursprünglich auf Grund eigenen Rechts angenommen, erst später vom Kaiser und den Hofpfalzgrafen, seit 1806 auch von den Landesfürsten verliehen worden. Neben der Verleihung ist aber die Selbstannahme eines Wappens bis auf die neueste Zeit beibehalten worden.

Das Recht zur Führung eines Wappens ist seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr auf den Adel beschränkt. Geistliche, Bürger, Handwerker und Bauern haben seit dieser Zeit ebenfalls Wappen geführt und im ausgehenden Mittelalter von dem Recht zur Wappenannahme und Wappenführung in oft großem Umfange Gebrauch gemacht.

Da der Wert eines Wappens für die wappenführende Familie umso größer ist, je mehr Überlieferung sich mit dem Wappen verbindet und je länger es von den Vorfahren geführt worden ist, sollte man stets vor der Annahme eines neuen Wappens zu ermitteln versuchen, ob nicht ein an gestammt es Wappen vorhanden ist, ob nicht die Vorfahren früher ein Wappen geführt haben, das bei den heute lebenden Nachkommen nur in Vergessenheit geraten ist. Zu dieser Ermittlung ist es unbedingt notwendig, die Stammliste der Familie zu erforschen, und zwar unter Benutzung aller archivalischen Quellen, also nicht nur der Kirchenbücher.

Auch ist in den großen gedruckten Wappensammlungen¹ nachzusehen, ob nicht etwa dort das Wappen der Familie bereits registriert oder veröffentlicht ist. Da aber nur ein kleiner Teil aller jemals geführten Wappen gedruckt vorliegt, ist die Feststellung, dass ein Wappen der Familie dort nicht gefunden werden kann, kein Beweis dafür, dass ein solches nicht vorhanden gewesen ist.

Namensgleichheit zwischen zwei Familien oder Namensgleichheit mit einem früheren Wappenträger berechtigen noch nicht, dessen Wappen zu führen. In früheren Jahrhunderten ist es zwar auf Grund lehnsrechtlicher Vorstellungen zeitweise üblich gewesen, dass das dem Landesfürsten „heimgefallene“ Wappen einer ausgestorbenen Familie durch Hoheitsakt einer anderen, mit ihr nicht verwandten und nicht einmal ihren Besitz übernehmenden Familie verliehen wurde. Doch konnte und kann niemals die Annahme des Wappens einer ausgestorbenen Familie aus eigenem Recht erfolgen.

Eine Berechtigung zur Annahme eines ehemals von einer anderen Person oder einer anderen Familie geführten Wappens liegt nur dann vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass der das Wappen Annehmende im legitimen Mannesstamm von dem ursprünglichen Wappenträger abstammt.

Der von geschäftstüchtigen Wappenfabriken (Genealogischen Instituten und ähnlichen Firmen) seit mehr als zwei Jahrhunderten betriebene Wappenschwindel hat in zahllosen Fällen dazu geführt, dass sich heute in bürgerlichen Familien Wappen finden die tatsächlich in gar keinem Zusammenhang mit diesen Familien stehen, abgesehen von der Namensgleichheit. Derartige Erzeugnisse von Wappenfabriken sind für den Fachmann an der Art der äußeren Aufmachung leicht zu erkennen, oft auch durch den Hinweis in dem begleitenden Wortlaut zu der

¹ Z. B. Generalregister zur Deutschen Wappenrolle; Siebmachers Wappenbuch, Band V: Bürgerliche Wappen; Rietstap, Armorial général.

Wappendarstellung, dass das betreffende Wappen der „Europäischen Wappensammlung“ entnommen worden ist, einer Sammlung, die es unter diesem Namen nie gegeben hat.

Auf die Führung solcher Wappen sollte man als für die Familie wertlos verzichten, da mit ihnen keinerlei Überlieferung verbunden ist. Man sollte das auch dann tun, wenn derartige Wappen sich bereits zwei oder drei Geschlechterfolgen hindurch im Besitz der betreffenden Familie befinden. Sie spiegeln etwas vor, was in Wahrheit niemals vorhanden war.

Erst wenn alle Möglichkeiten, ein altes Wappen zu ermitteln, erschöpft sind, wende man sich wegen der Neuannahme eines Familienwappens an einen erfahrenen Heraldiker. Stets ist dem Heraldiker eine möglichst vollständige Stammliste der Familie einzureichen, damit er sieht, welche Eigenart die betreffende Familie kennzeichnet. Auch ist es zweckmäßig, dass der, der sich ein neues Wappen entwerfen lassen will, dem Künstler seine eigenen Gedanken für den Inhalt des neuen Wappens mitteilt. Nicht jeder Graphiker versteht etwas von der Heraldik!

Nach Möglichkeit soll das neue Wappen redend sein, d. h. den Familiennamen in bildlicher Form wiedergeben. Man hüte sich aber, den Namen selbst zu deuten oder durch einen Laien deuten zu lassen, sondern wende sich wegen der Namensdeutung stets an einen erfahrenen Sprachforscher, der die Sprachen und Mundarten des Herkunftsgebietes der Familie beherrschen muss.

Ferner muss sich jedes neu geschaffene Wappen von anderen, schon bestehenden Wappen hinreichend unterscheiden, d. h. es darf ihnen weder völlig gleichen noch zum Verwechseln ähnlich sein. Dieser Ausschließlichkeitsgrundsatz verbietet es, bei neu zu schaffenden Wappen auf allzu einfache oder häufig vorkommende Schildteilungen und -figuren, z. B. Ähren, Pflugscharen, Schwerter, zurückzugreifen, da diese Kombinationen meist längst durch ältere Wappen belegt sind.

Näheres über die heraldischen, genealogischen und wappenrechtlichen Voraussetzungen bei einer Neuannahme möge man der vom HEROLD herausgegebenen „Wappenfibel“, Handbuch der Heraldik (20. Auflage, Weimar 2016) entnehmen.

Der HEROLD als wissenschaftlicher Verein kann sich grundsätzlich nicht mit der Übernahme von Nachforschungen nach etwa vorhandenen alten Familienwappen oder mit der Beratung bei der Schaffung neuer Wappen im Auftrage einzelner Interessenten befassen. Diese Aufgaben erfordern – sofern sie mit Sorgfalt und Sachkunde ausgeführt werden – einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, der die Kräfte eines auf ehrenamtliche Mitarbeiter angewiesenen wissenschaftlichen Vereins übersteigt. Zudem hat der HEROLD keine Veranlassung, den auf diesem Gebiete freiberuflich tätigen Genealogen und Heraldikern Konkurrenz zu machen, an die man sich wegen solcher Wünsche wenden möge. Die Anschriften entsprechender Fachleute (worunter wir nur Künstler und Wissenschaftler, nicht aber gewerbliche Wappenhandelsunternehmen verstehen) können auf Wunsch mitgeteilt werden. Vor Inanspruchnahme von Händlern auf heraldischem Gebiet wird gewarnt!

Erst wenn ein – altes oder neues – Familienwappen vorhanden ist, das den heraldischen Regeln entspricht, kommt eine Registrierung dieses Wappens in der vom HEROLD geführten Deutschen Wappenrolle in Betracht. Sie sollte nicht unterbleiben, um eine jederzeit nachweisbare Festlegung des Wappens und des Kreises der Führungsberechtigten zu erreichen, ohne die der Rechtsschutz des Wappens nach § 12 BGB vielfach nicht zu verwirklichen ist. Über die Voraussetzungen einer Eintragung von Familienwappen in die Deutsche Wappenrolle unterrichtete man sich durch die „Wappenfibel“ und die einschlägigen Vordrucke.